

Kleingartenverein „Morgensonne“ Göda e.V.

Satzung

Stand: 26. März 2010

Satzung

des Kleingartenvereins „Morgensonne“ Göda e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Morgensonne Göda“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 02633 Göda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bautzen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Territorialverbandes der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ausschließliche Förderung des Kleingartenwesens und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung einer Kleingartenanlage in Göda unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Erzielte Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die einen Kleingarten bewirtschaften will und kann oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
2. Anträge zur Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Verein sind schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und der Gartenordnung an den Vorstand zu richten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB)
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins

§ 4

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 15. August des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
2. Er wird in diesem Fall zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Kleingartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
 - b) durch sein Verhalten trotz Abmahnung den Vereinsfrieden fortdauernd stört.
 - c) durch gesetzwidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigen.
 - d) seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Abgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Auflagen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnungen durch den Vorstand nicht nachkommt.
 - e) den ihm überlassenen Kleingarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt.
 - f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnen nutzt.
seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt.
 - g) nicht nur vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen.
 - h) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Pkt. 1) von Anfang an nicht vorhanden war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich entfällt.
 - i) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblichst zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Kleingarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Beschlüssen und Wahlen mitzustimmen.
3. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt, Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen.
4. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch diese Satzung, den Unterpachtvertrag und die Gartenordnung geregelt.

5. Nach Maßgabe dieser Satzung ist das aktive Mitglied zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Betrag erhoben werden.
6. Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen Termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und mitzuhelfen, das Vereinsleben zu unterstützen und zu fördern.
8. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen verursacht werden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies beschließt (§ 37 BGB).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier Wochen vorher schriftlich direkt an jedes Mitglied mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung mit Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse.
4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

Die Mitglieder werden über die in der Mitgliederversammlung zu behandelten Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den 2 Vereinsschaukästen informiert.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
6. Es steht jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zu.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Beschlussfassung über
 - a) Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und etwaiger Ausschüsse sowie die Bestellung sonstiger Mitarbeiter
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Beiträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren
 - f) Gemeinschaftsstunden
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Gartenordnung
 - i) Auflösung des Vereins sowie Feststellung und Verwendung des vorhandenen Vermögens
8. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gemäß § 27 Abs. 2 BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuberufen.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.
10. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 oder 4 vorher bekannt gegeben worden sind. Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden (§ 32 BGB).
- Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt (§ 32 BGB). Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit d. h., gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
11. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Stimmkarten. Auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Wunsch der zu wählenden Person jedoch in geheimer Wahl schriftlich mit Stimmzettel.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) den zwei bis fünf Beisitzern

Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen erweitert oder ergänzt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte. Bei Ausscheiden eines unter 1 b) bis 1 e) aufgeführten Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand für diesen Aufgabenbereich ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

4. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Im Einzelnen wird bestimmt:
- a) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen, überwacht die gesamte Geschäftsführung und ist für diese verantwortlich.
 - b) Der Schatzmeister führt die Kassenbücher und nimmt auf Anweisung des Vorsitzenden

Auszahlungen vor.

- c) Der Schriftführer führt über alle Vorstands-, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie deren Beschlüsse Protokoll, dass von ihm und dem Verhandlungsführer zu unterzeichnen ist.
 - d) Der Vorstand kann die Einrichtung von Funktionsstellen zur Erledigung anfallender Arbeiten, u.a. die Funktion des Fachberaters, in einem Geschäftsverteilungsplan regeln.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Die Einberufung erfolgt durch einen Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich ohne Einhaltung der Ladungsfrist erfolgen.
- Der schriftlichen Einladung soll die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung beigelegt werden; eine Ergänzung ist durch Vorstandsbeschluss zu Beginn der Sitzung zulässig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender anwesend sind.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

§ 9

Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen.
2. Über die Ergebnisse der Kassenprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen.

§ 10

Die Gartenordnung des Vereins

Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung basiert auf der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sowie auf dem Bundeskleingartengesetz und regelt jegliche Nutzungsbedingungen der Gemeinschaftsanlagen des Kleingartenvereins sowie der Nutzung der Kleingärten, insbesondere der Bebauung, der Tierhaltung und aller übrigen Bedingungen.

Die Gartenordnung ist für jedes Mitglied verbindlich. Grobe Verstöße sind analog § 4 Ziff. 3 für den Vorstand ein triftiger Kündigungsgrund.

§ 11

Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sind die Voraussetzungen für die Auflösung des Vereins nicht erfüllt, so kann innerhalb von 6 Monaten mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung anberaumt werden.

Die zweite Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Territorialverband der Gartenfreunde des Landkreises Bautzen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 28.03.2008 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 in den Paragraphen 2, 7 - 9, 11 und 12 geändert und genehmigt.

Die Änderungen treten gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göda den 26.03.2010



Bernhard Toffel
1. Vorsitzender



Dietmar Gärtner
2. Vorsitzender